

Berichtigung der Hausordnung

der Rheinisch-Westfälischen Technische Hochschule Aachen

vom 19.07.2018

Die Hausordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 27.04.2018 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2018/099) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 (Hausrecht und seine Ausübung) Abs. 2 Punkt 3 (S. 2) ist folgender Satz zu ersetzen:

- (1) Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er kann dieses allgemein oder im Einzelfall an Mitglieder der Universität übertragen.
- (2) Auf nachfolgende Universitätsmitglieder gilt das Hausrecht als übertragen:
 1. die Kanzlerin oder den Kanzler sowie die Prorektorinnen oder Prorektoren
 2. die Dekaninnen oder Dekane für die Räume der jeweiligen Fakultät (im Ausnahmefall nach Absprache mit der Rektorin oder dem Rektor können die Dekaninnen oder Dekane bei größeren abgrenzbaren Instituten das Hausrecht auf die Institutsleiterin oder den Institutsleiter übertragen)
 3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Hochschulverwaltung, zu deren Aufgaben die Bewirtschaftung und Sicherheit von Gebäuden und Liegenschaften gehört.
- (3) Die in Ausübung des Hausrechts getroffenen Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors und seiner Vertreterinnen oder Vertreter gehen denen der anderen mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Universitätsmitglieder vor.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 19.07.2018

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg